

Für Rückfragen:

Kornelia Hödel

Tel.: 07071/207-3325

Fax: 07071/207-3399

E-Mail: heilpraktiker@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tübingen
- Abt. Gesundheit -
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz

Erstantrag

Wiederholungsantrag: Angabe des Antragsdatums und der Behörde vorheriger Anträge:

Familienname	
Geburtsname	
Vornamen (Rufname unterstreichen)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, <u>Haupt</u> wohnsitz, Landkreis	
Telefonnummer / Mobilfunk (für evtl. Rückfragen)	
E-Mail-Adresse (für u.a. Empfangsbestätigungen)	
Geburtstag	
Geburtsort (Kreis, Land)	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	

Nähere Informationen über das Antragsverfahren und zu den Gebühren finden Sie auf
unserem Informationsblatt für Heilpraktiker: <http://www.kreis-tuebingen.de/,Lde/310959.html>.

Ist derzeit ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig?

- nein
 ja (Angabe der zuständigen Stelle und des Aktenzeichens):

Nur ausfüllen, wenn Ihr Erstwohnsitz *nicht* im Regierungsbezirk Tübingen liegt:

An welchem Ort beabsichtigen Sie, sich als Heilpraktiker niederzulassen? Wie kann die Niederlassungsabsicht nachvollziehbar belegt werden (z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages etc.)?

An welchem Überprüfungstermin wollen Sie teilnehmen?

- März 20__ (voraussichtlich 3. Mittwoch); **Anmeldung: 01.08. - 31.12. des Vorjahres**
 Oktober 20__ (voraussichtlich 2. Mittwoch); **Anmeldung: 01.01. - 31.07. des betreff. Jahres**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- tabellarischer Lebenslauf
 Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite) / Reisepass
 Kopie Abschlusszeugnis Hauptschule, Realschule oder Gymnasium (oder vergleichbar)
 ärztliches Attest das zum Zeitpunkt der Beantragung nicht älter als 3 Monate ist und wonach Sie in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen **Ausübung der Tätigkeit eines Heilpraktikers** geeignet sind.
 amtliche Bestätigung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis **der Belegart O ("zur Vorlage bei einer Behörde" gemäß § 30 Abs. 5 BZRG; bitte weisen Sie Ihr Bürgermeisteramt daraufhin!)** beantragt ist, dieses darf zum Zeitpunkt der Beantragung nicht älter als 3 Monate sein.

Zusätzlich bei Ausländern:

- beglaubigte Kopie des Passes mit Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung

Einverständniserklärung zur Kontaktaufnahme und Übermittlung von Dokumenten per E-Mail :

Ich bin mit der Korrespondenz, bzw. der Zusendung von Eingangsbestätigungen, Anschreiben, Informationsblätter, Kurzbriefe per einfacher E-Mail einverstanden. Mir ist bekannt, dass die mir so zugesandten E-Mails personenbezogene Daten enthalten können.

- nein
 ja

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie aufgrund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt worden ist.

Die Datenschutzerklärung „Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ (Anlage 1 des Antrags) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Wir bitten Sie bei der Übersendung der Unterlagen auf Prospekthüllen, Ordner, Heftstreifen etc. zu verzichten.

Anlage 1 zum Verbleib bei Antragsteller/in

Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Tübingen hat seinen Sitz in der Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, E-Mail: datenschutz@kreis-tuebingen.de.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Antragsbearbeitung auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu den Zwecken der Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis und zu Entzugsverfahren der Heilpraktikererlaubnis im Rahmen der Aufsichtspflicht.

Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung in Verbindung mit Ziffer 4.1 und Ziffer 5.1 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes bzw. aus § 7 Abs. 1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.

Eine Weiterleitung der Daten erfolgt an:

- das Regierungspräsidium Tübingen und den gemeinsamen Gutachterausschuss (Regierungspräsidium Freiburg) im Falle eines Widerspruchsverfahrens oder eines Entzugsverfahrens
- an das zuständige Gesundheits-/Ordnungsamt bei Ermittlungsverfahren zur Ausübung unerlaubter Heilkunde
- ggf. im Einzelfall an das Bundeszentralregister nach amtlichem Entzug der Heilpraktikererlaubnis

Die Löschung Ihrer Daten erfolgt nach 10 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt im Januar des darauffolgenden Jahres nach Abschluss des Verfahrens. Bei Erteilung der Heilpraktikererlaubnis findet aufgrund der lebenslangen Gültigkeit eine Löschung der Urkunde erst nach dem Tod des Heilpraktikers statt.

Sie können beim Landratsamt Tübingen schriftlich nachfragen, ob und welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken über Sie gespeichert sind (Artikel 15 DSGVO). Sie können eine Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) oder auch die Löschung (Artikel 17 DSGVO) beantragen.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist das Landratsamt Tübingen vertreten durch Herrn Landrat Joachim Walter, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, E-Mail: verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de.

Sie haben ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. In Baden-Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit Sitz in 70173 Stuttgart, Königstraße 10a. Weiter haben Sie das Recht der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen (Artikel 21 DSGVO).

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre Daten nicht zur Verfügung stellen, können wir Ihren Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis jedoch nicht bearbeiten.